



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Regionalpolitik
GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

Programmplanungszeitraum 2007-2013

Berechnung der Zwischenzahlungen und des Restbetrags (Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) und damit einhergehende prüfungsrelevante Fragen

Haftungsausschluss:

Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Ausgehend vom geltenden Gemeinschaftsrecht bietet sie öffentlichen Verwaltungen, praktischen Anwendern, Begünstigten und möglichen Begünstigten sowie sonstigen mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik befassten Stellen technische Unterstützung bei der richtigen Auslegung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen erläutern und interpretieren hierin die genannten Vorschriften, um die Durchführung operationeller Programme zu erleichtern und bewährte Verfahrensweisen zu fördern. Dieser Leitfaden greift jedoch einer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sowie der laufenden Entscheidungspraxis der Kommission nicht vor.

Das vorliegende Dokument wurde gemeinsam von der Generaldirektion Regionalpolitik und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit erstellt.

1. Einleitung

Aus mehreren Mitgliedstaaten gingen Fragen zu Zwischenzahlungen und dem zu zahlenden Restbetrag sowie zur Berechnung der daraus resultierenden Gemeinschaftsbeteiligung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ein. In diesem Dokument werden die Berechnung der gemeinschaftlichen Kofinanzierung aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds (nachstehend „die Fonds“ genannt) im Programmplanungszeitraum 2007-2013 und damit einhergehende prüfungsrelevante Fragen erläutert.

2. Grundsätze und Berechnungsmethode

2.1 Die Ausgaben für die Durchführung von Vorhaben, auf deren Grundlage die Fondsbeteiligung berechnet wird, können privater oder öffentlicher Natur sein. Die Berechnung erfolgt entweder auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtausgaben oder der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). Für jedes operationelle Programm („OP“) und für jede Prioritätsachse werden in der jeweiligen Entscheidung der Kommission der Beteiligungssatz und der Höchstbetrag der Beteiligung der einzelnen Fonds festgelegt (Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

2.2 Durch die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wurde ein neues, vereinfachtes Verfahren für die Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten eingeführt.

Gemäß Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden Zwischenzahlungen und Restbeträge berechnet, indem der für jede Prioritätsachse eines operationellen Programms festgelegte Kofinanzierungssatz auf die im Rahmen dieser Prioritätsachse – in der von der Bescheinigungsbehörde bescheinigte Ausgabenerklärung – gemeldeten zuschussfähigen Ausgaben (zuschussfähige Gesamtausgaben oder zuschussfähige öffentliche Ausgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) angewendet wird.

In Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist außerdem festgelegt, dass der Fondsbeitrag zu den Zwischenzahlungen und dem zu zahlenden Restbetrag für jede Prioritätsachse nicht höher sein darf als

- (1) die öffentliche Beteiligung und
- (2) der Höchstbetrag für die Unterstützung aus den Fonds gemäß der Entscheidung der Kommission über das operationelle Programm.

Der Fondsbeitrag zum operationellen Programm ist ein allgemeiner Beitrag zu den öffentlichen Mitteln des Mitgliedstaates¹ für die Prioritätsachse und keine auf Ebene der Prioritätsachse aggregierte Gemeinschaftserstattung für einzelne Vorhaben,² wie dies in früheren Planungszeiträumen der Fall war. Für die Berechnung des Gemeinschaftsbeitrags spielt es außerdem keine Rolle, woher die kofinanzierten öffentlichen Mittel für die Vorhaben stammen (ob aus nationalen, regionalen oder lokalen Quellen oder aus einem Gemeinschaftsfonds). Die Fondsbeteiligung wird zu dem für die Prioritätsachse festgelegten Kofinanzierungssatz

¹ Bestehend aus den von den öffentlichen Begünstigten gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 getätigten öffentlichen Ausgaben.

² Allerdings darf gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die aus einem Fonds gewährte Unterstützung den Gesamtbetrag der [diesem Vorhaben] zugewiesenen öffentlichen Ausgaben nicht übersteigen.

ausgezahlt. Die Mitgliedstaaten bedienen sich unterschiedlicher Finanzierungssysteme für die Beschaffung öffentlicher Mittel und die Verteilung der Gemeinschaftsmittel auf die einzelnen Vorhaben. Es liegt hier im Ermessen des Mitgliedstaates, ob er den Vorhaben Mittel zu einem Satz unterhalb oder oberhalb des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse zuweist. Das jeweilige nationale Finanzierungssystem hat keinerlei Einfluss darauf, wie die Gemeinschaftsbeiträge, die Zahlungen an die Mitgliedstaaten und die automatische Aufhebung der Mittelbindung von der Kommission berechnet werden.

2.3 Ausgabenbescheinigung, Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

Durch das vereinfachte Zahlungsverfahren der Kommission sind auch die Ausgabenbescheinigung und die Ausgabenerklärung einfacher geworden.

Wie aus Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu ersehen, beziehen sich die bescheinigten Beträge lediglich auf die von den Begünstigten getätigten zuschussfähigen Gesamtausgaben und die entsprechende öffentliche Beteiligung auf Ebene der Prioritätsachse. Es findet sich weder ein Hinweis auf die Höhe der Fondsbeiträge, die einen Teil der „öffentlichen Beteiligung“ ausmachen, noch auf irgendeine Aufschlüsselung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Außer bei staatlichen Beihilfen, bei denen die Ausgabenerklärung Vorschüsse an die Begünstigten enthalten kann, müssen die von den Begünstigten getätigten zuschussfähigen Gesamtausgaben vor Ort, also auf Ebene der Vorhaben, verauslagt worden sein. Die Zahlung der entsprechenden öffentlichen Beteiligung an die Begünstigten kann vor oder nach der Ausgabenbescheinigung gegenüber der Kommission erfolgen (siehe Artikel 78 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).³ In Bezug auf staatliche Beihilfen muss die öffentliche Beteiligung, die den von den Begünstigten getätigten zuschussfähigen Gesamtausgaben entspricht, jedoch von der die Beihilfe gewährenden Stelle an die Begünstigten ausgezahlt worden sein.

Wie bereits im COCOF-Vermerk 07/0029/01 über zuschussfähige Ausgaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013 erwähnt, ist die Ausgabenerklärung unabhängig von der gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gewählten Option immer gleich auszufüllen: Die von den Begünstigten getätigten zuschussfähigen Gesamtausgaben sind in die Spalte „Gesamthöhe der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben“ einzutragen, der öffentliche Anteil an diesen Ausgaben in die Spalte „Entsprechende öffentliche Beteiligung“.⁴

Bei der Berechnung der Fondsbeteiligung wendet die Kommission den Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse auf die in der Spalte „Gesamthöhe der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben“ bescheinigten Ausgaben an, wenn die „zuschussfähigen Gesamtausgaben“, die öffentliche und private Ausgaben umfassen, die Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag bilden bzw. auf die in der Spalte „Entsprechende öffentliche Beteiligung“ bescheinigten Ausgaben, wenn die „zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben“ die Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag bilden.

³ Im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten muss die Ausgabenerklärung die Gesamtausgaben für die Einrichtung oder Mitwirkung an diesen Instrumenten enthalten.

⁴ Außer bei Großprojekten und Einnahmen schaffenden Projekten, bei denen die zu bescheinigenden zuschussfähigen Gesamtausgaben dem Betrag entsprechen, auf den der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse des operationellen Programms angewendet wird (zuschussfähige Gesamtausgaben abzüglich der Nettoeinnahmen).

Beispiel: Die Verwaltungsbehörde hat für Vorhaben, die im Rahmen einer Prioritätsachse mit einem Kofinanzierungssatz von 50 % durchgeführt werden, öffentliche Mittel von 600 EUR bereitgestellt, wobei die zuschussfähigen Ausgaben 1000 EUR betragen. Es wurden zuschussfähige Ausgaben von 900 EUR verauslagt, was einer öffentlichen Beteiligung von 540 EUR entspricht. In der Ausgabenerklärung ist in die Spalte „Gesamthöhe der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben“ die Zahl 900 und in der Spalte „Entsprechende öffentliche Beteiligung“ die Zahl 540 einzutragen.

| Prioritätsachse | Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) | 2007 - 2015 | |
|-----------------|---|--|---------------------------------------|
| | | Gesamthöhe der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben | Entsprechende öffentliche Beteiligung |
| Prioritätsachse | I | 900 | 540 |
| Prioritätsachse | Ö | 900 | 540 |

Je nach der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gewählten Option wird die Fondsbeteiligung wie folgt berechnet:

a) Berechnung des Fondsbeitrags zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtausgaben: $900 \times 50 \%$ (Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse) = 450

b) Berechnung des Fondsbeitrags zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben: $540 \times 50 \%$ (Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse) = 270

Wird der Fondsbeitrag zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtausgaben berechnet, wird der von der Kommission geleistete Erstattungsbetrag nach Artikel 77 (zweiter Absatz) auf die bescheinigte öffentliche Beteiligung begrenzt, wenn der errechnete Betrag die in der Spalte „Entsprechende öffentliche Beteiligung“ bescheinigte Summe übersteigt.

Auf der Grundlage der Annahmen im obigen Beispiel, das auf den zuschussfähigen Gesamtausgaben beruht (siehe Punkt a oben), würde der Fondsbetrag bei einem Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse von 70 % anstatt von 50 % wie folgt berechnet: $900 \times 70 \% = 630$. Da die bescheinigte öffentliche Beteiligung bei 540 EUR liegt, würde der Erstattungsbetrag der Kommission auf 540 EUR begrenzt.

Die Berechnung steht nicht mit den Fondsbeträgen in Verbindung, die letztendlich den einzelnen Vorhaben zugewiesen werden können und die durch detaillierte nationale Kontroll- bzw. Rechnungslegungssysteme überwacht werden. Es ist daher nicht möglich, einen Zahlungsantrag über das Computersystem für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einzureichen, der einen anderen Betrag ausweist als den, der anhand der genannten mathematischen Formel errechnet wurde. Würde nicht die in Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgesehene Berechnungsmethode angewandt, würde dies bedeuten, dass eine Verbindung zwischen den Erstattungsbeträgen und den den einzelnen Vorhaben zugewiesenen Gemeinschaftsmitteln hergestellt werden kann und dass die Behörden der Gemeinschaft die Beträge auf Ebene der Vorhaben prüfen könnten, um die von den Mitgliedstaaten beantragte Fondsbeteiligung zu rekonstruieren. In den Verordnungen ist eindeutig keine Notwendigkeit für derartige Angaben auf Ebene der Vorhaben beabsichtigt (siehe Prüfpfad auf Ebene der Vorhaben weiter unten).

Beispiel für staatliche Beihilfen, bei denen Vorschüsse an die Begünstigten in der Ausgabenerklärung enthalten sind: Die Vorhaben werden im Rahmen einer Prioritätsachse mit einem Kofinanzierungssatz von 50 % durchgeführt. Den Unternehmen werden staatliche Beihilfen von 400 EUR gewährt (bei zuschussfähigen Ausgaben von 1000 EUR). Die die Beihilfe gewährende Stelle hat den Begünstigten die Hälfte der Summe, also 200 EUR, als Vorschuss ausgezahlt, und die Begünstigten haben eine Bankgarantie über denselben Betrag abgegeben.

Da bislang keine (durch Rechnungen und Quittungen belegten) zuschussfähigen privaten Ausgaben eingereicht wurden, sind folgende Ausgaben zu bescheinigen:

| Prioritätsachse | Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) | 2007 - 2015 | |
|-----------------|---|--|---------------------------------------|
| | | Gesamthöhe der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben | Entsprechende öffentliche Beteiligung |
| Prioritätsachse | I oder Ö | 200 | 200 |

Die Fondsbeteiligung wird unabhängig davon, ob die Berechnung auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtausgaben oder auf Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben vorgenommen wird, folgendermaßen berechnet: $200 \times 50\%$ (Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse) = 100 EUR.

Die Durchführung der Vorhaben wird innerhalb von drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses abgeschlossen. Die zuschussfähigen Gesamtausgaben betragen 900 EUR, wobei eine öffentliche Beteiligung von 360 EUR bereits an den Begünstigten **ausgezahlt** wurde (bei staatlichen Beihilfen können öffentliche Beteiligungen, die noch an die Begünstigten zu zahlen sind, nicht bescheinigt werden). In diesem Fall sind folgende Ausgaben zu bescheinigen:

| Prioritätsachse | Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) | 2007 - 2015 | |
|-----------------|---|--|---------------------------------------|
| | | Gesamthöhe der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben | Entsprechende öffentliche Beteiligung |
| Prioritätsachse | I oder Ö | 900 | 360 |

a) Wird der Fondsbeitrag zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtausgaben berechnet, ergibt sich folgende Kalkulation: $900 \times 50\%$ (Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse) = 450, wobei die Obergrenze bei 360 EUR liegt, dem Betrag der bescheinigten ausgezahlten öffentlichen Beteiligung. Da bei Bescheinigung der Vorschüsse bereits 100 EUR gezahlt worden waren, beträgt der Restbetrag 260 EUR.

b) Wird der Fondsbeitrag zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet, ergibt sich folgende Kalkulation: $360 \times 50\%$ (Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse) = 180 EUR. Da bei Bescheinigung der Vorschüsse bereits 100 EUR gezahlt worden waren, beträgt der Restbetrag 80 EUR.

2.4 Änderung des Kofinanzierungssatzes für eine Prioritätsachse

Eine Überarbeitung der operationellen Programme gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 könnte eine Änderung des Kofinanzierungssatzes auf Ebene der Prioritätsachsen zur Folge haben. Da sowohl die Ausgabenbescheinigung als auch die Ausgabenerklärung kumulative Angaben enthalten, wirkt sich jede Änderung des Kofinanzierungssatzes einer Prioritätsachse, die durch eine Entscheidung der Kommission genehmigt wird, rückwirkend auf die bereits bescheinigten Ausgaben aus.

Da das Computersystem die Fondsbeteiligung kumulativ errechnet, müssen die Mitgliedstaaten bei einer Senkung des Kofinanzierungssatzes mit einer Minderung der bereits gezahlten Beträge rechnen, während bei einer Anhebung des Kofinanzierungssatzes für bereits bescheinigte Ausgaben höhere Erstattungsbeträge aus den Fonds zu erwarten sind.

2.5 Den Mitgliedstaaten gewährter Gemeinschaftsbeitrag und von den nationalen Behörden an die Begünstigten ausgezahlte Beträge

Die Höhe des von einem Mitgliedstaat beantragten Gemeinschaftsbeitrags ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu berechnen.

Die Kommission nimmt auf der Grundlage von Zahlungsanträgen, die die Bestimmungen von Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erfüllen müssen, eine Zahlung aus dem Gemeinschaftshaushalt an die im operationellen Programm für die Entgegennahme der Fondsbeteiligungen benannte Stelle vor, die dem gemäß Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 errechneten Betrag entspricht.

Gemäß Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die mit den Zahlungen beauftragten Stellen darauf achten, dass die Begünstigten den Gesamtbetrag der öffentlichen Beteiligung so bald wie möglich und vollständig erhalten. Der von der Kommission an die nationalen Behörden gezahlte Fondsbetrag bildet einen Teil der öffentlichen Beteiligung an der Prioritätsachse des operationellen Programms. Die Mitgliedstaaten tragen die alleinige Verantwortung für die Weiterleitung der öffentlichen Beträge an die Begünstigten, unabhängig von deren Zusammensetzung. Die Behörden in den Mitgliedstaaten sind gehalten, die Zahlungen gemäß der jeweiligen Zuschussentscheidung durchzuführen. Damit die Fondsbeträge wirtschaftlich voll wirksam werden können, dürfen sie nicht an die Stelle der öffentlichen Beteiligung der Mitgliedstaaten treten, sondern müssen diese ergänzen.

Indem die Fondsbeteiligungen die Anstrengungen der nationalen Behörden durch einen finanziellen Gesamtbeitrag zu jeder Prioritätsachse der operationellen Programme unterstützen und ergänzen, leisten sie einen Beitrag zur Durchführung der Vorhaben vor Ort und zur Verwirklichung der im operationellen Programm dargelegten strategischen Ziele im Verlauf des Programmplanungszeitraums.

3. Automatische Aufhebung von Mittelbindungen

Bei einer Fondsbeteiligung, die von dem gemäß Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 errechneten Betrag abweicht, können keine Anträge auf Zwischenzahlung gestellt werden. Diese Beschränkung kann bei einer automatischen Aufhebung der Mittelbindung von Bedeutung sein.

Gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird die Bindung derjenigen Mittel automatisch aufgehoben, die nicht für die Vorschusszahlung oder für Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurden oder für die bis zum Ende des zweiten oder dritten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 übermittelt wurde. Da die Zahlungsanträge aus der Berechnung des „Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse“ multipliziert mit den „zuschussfähigen Ausgaben“

resultieren, kann die Kommission keine Anträge berücksichtigen, die Beträge enthalten, die von den gemäß Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 errechneten Werten abweichen.

Falls die Mitgliedstaaten für die Mittelzuweisung auf Ebene der Vorhaben einen Satz anwenden, der sich systematisch vom Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse unterscheidet, sollten die nationalen Behörden die N+2-Ziele genauestens überwachen.

- *Beispiel 1:* Ein operationelles Programm mit nur einer Prioritätsachse wird zu 80 % aus einem Fonds kofinanziert, dessen Jahrestranche 80 Mio. EUR beträgt. Unter der Annahme, dass alle von der Verwaltungsbehörde ausgewählten Vorhaben zu jeweils 50 % aus Fondsmitteln und aus nationalen öffentlichen Quellen finanziert werden und dass die bescheinigten Gesamtausgaben bei 100 Mio. EUR liegen, erstattet die Kommission gemäß Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 80 Mio. EUR im Rahmen der Fondsbeteiligung (100 Mio. EUR x 80 %). In diesem besonderen Beispiel besteht daher kein Risiko für die Beträge, die unter die N+2-Regel fallen.
- *Beispiel 2:* Ein anderes operationelles Programm mit nur einer Prioritätsachse wird zu 75 % aus einem Fonds kofinanziert, dessen Jahrestranche ebenfalls 80 Mio. EUR beträgt. Unter der Annahme, dass alle von der Verwaltungsbehörde ausgewählten Vorhaben zu 80 % aus Fondsmitteln und zu 20 % aus nationalen öffentlichen Quellen finanziert werden und dass die bescheinigten Gesamtausgaben auch hier bei 100 Mio. EUR liegen, erstattet die Kommission 75 Mio. EUR im Rahmen der Fondsbeteiligung (100 Mio. EUR x 75 %). Daher sind 5 Mio. EUR der Beträge, die unter die N+2-Regel fallen, gefährdet.

4. Prüfungsrelevante Fragen

4.1 Prüfpfad auf Ebene der Vorhaben

Die oben erwähnten Bestimmungen haben Auswirkungen auf die in Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Anforderungen an einen hinreichenden Prüfpfad auf Ebene der Vorhaben. Da der Gemeinschaftsbeitrag auf Ebene der Prioritätsachse berechnet wird, ist die Überprüfung des Kofinanzierungssatzes auf Ebene der Vorhaben weder relevant noch erforderlich. Die Eignung des Prüfpfads steht mit den von den Begünstigten für die Durchführung eines Vorhabens getätigten Gesamtausgaben und der entsprechenden öffentlichen Beteiligung in Verbindung, die diesem Vorhaben zugewiesen und an die Begünstigten gezahlt wurde oder noch zu zahlen ist (Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). Eine Angabe über die Zusammensetzung der öffentlichen Mittel, die den geprüften Vorhaben zugewiesen wurden, ist nicht erforderlich und wird auch nicht geprüft. Dies ist in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission, unmissverständlich dargelegt, in dem lediglich auf die öffentliche Beteiligung verwiesen wird.

4.2 Fondsbeteiligung, die die nationalen Finanzierungssysteme den Vorhaben zuweisen, und Wiedereinzahlungen aus Sicht der Gemeinschaft (Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006)

Wie bereits erwähnt, wird die Fondsbeteiligung durch die Berechnung des Kofinanzierungssatzes für die Gemeinschaftshilfe auf Ebene der Prioritätsachse bestimmt (Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). Die Wiedereinzahlung von Finanzhilfen der Gemeinschaft ist jedoch auf einzelne Vorhaben bezogen. Zum Zweck der Wiedereinzahlung wird daher bei Einzelvorhaben von einer Finanzierung zum Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse ausgegangen. In den nationalen Buchführungs- und Kontrollsystemen kann für die verschiedenen kofinanzierten Vorhaben ein anderer Beteiligungssatz der Fonds ausgewiesen sein, dieser wird von der Kommission jedoch nicht berücksichtigt.

- *Beispiel:* Einem Einzelvorhaben wurden von der Verwaltungsbehörde öffentliche Gelder von 60 EUR zugewiesen; die zuschussfähigen Gesamtausgaben betragen 100 EUR. Wird aufgrund einer festgestellten Unregelmäßigkeit die vollständige Wiedereinziehung des bei der Kommission geltend gemachten öffentlichen Beitrags nötig, nachdem die betreffenden Ausgaben und Zahlungen aus dem Fonds bescheinigt wurden, sind die vorschriftswidrigen Ausgaben in der nächsten Ausgabenerklärung abzuziehen.

Angenommen, die von den Begünstigten in Bezug auf die Priorität getätigten kumulierten Gesamtausgaben belaufen sich auf 1300 EUR und die entsprechende öffentliche Beteiligung beträgt 800 EUR, dann würde die Ausgabenerklärung vor Abzug der vorschriftswidrigen Ausgaben folgendermaßen aussehen:

| Prioritätsachse | Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) | 2007 - 2015 | |
|-----------------|---|--|---------------------------------------|
| | | Gesamthöhe der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben | Entsprechende öffentliche Beteiligung |
| Prioritätsachse | I oder Ö | 1300 | 800 |

Nach Abzug der vorschriftswidrigen Ausgaben ergibt sich folgende berichtigte Ausgabenerklärung:

| Prioritätsachse | Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) | 2007 - 2015 | |
|-----------------|---|--|---------------------------------------|
| | | Gesamthöhe der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben | Entsprechende öffentliche Beteiligung |
| Prioritätsachse | I oder Ö | 1200 | 740 |

a) Der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse beträgt 50 %.

- Bei Berechnung des Fondsbeitrags zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtausgaben geht die Kommission davon aus, dass 50 EUR wiedereingezogen werden müssen $((1200 \times 50 \% = 600) - (1300 \times 50 \% = 650)) = - 50$
- Bei Berechnung des Fondsbeitrags zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben geht die Kommission davon aus, dass 30 EUR wiedereingezogen werden müssen. $((740 \times 50 \% = 370) - (800 \times 50 \% = 400)) = - 30$

b) Der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse beträgt 75 %.

- Bei Berechnung des Fondsbeitrags zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtausgaben geht die Kommission davon aus, dass 60 EUR wiedereingezogen werden müssen $(1200 \times 75 \% = 900, \text{Obergrenze von } 740 \text{ EUR}) - (1300 \times 75 \% = 975, \text{Obergrenze von } 800 \text{ EUR}) = - 60$
- Bei Berechnung des Fondsbeitrags zu der Prioritätsachse auf Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben geht die Kommission davon aus, dass 45 EUR wiedereingezogen werden müssen $(740 \times 75 \% = 555) - (800 \times 75 \% = 600) = - 45$

Dieses Beispiel illustriert die Berechnung von Zahlungen gemäß Artikel 77 durch die Kommission, falls die Bescheinigungsbehörde von einer Ausgabenerklärung Beträge abzieht. Hierbei handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, da die vom Mitgliedstaat abgezogenen Beträge automatisch berichtigt werden, unabhängig von den Kofinanzierungssätzen der betreffenden Einzelvorhaben.

ANHANG: HAUPTMERKMALE DER FINANZVERWALTUNGSSYSTEME IN DEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRÄUMEN 2000-2006 UND 2007-2013

| 2000-2006 | 2007-2013 |
|--|---|
| AUSGABENERKLÄRUNGEN | |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben sind nach der Kofinanzierungsquelle aufzuschlüsseln (Gemeinschaft, national öffentlich, privat). 2. Die Ausgaben werden nach der gewählten Option zur Berechnung der Fondsbeteiligung bescheinigt: Bei der Option öffentliche Kosten sind nur die öffentlichen Ausgaben zu bescheinigen. 3. Staatliche Beihilfen: Vorschüsse können nicht in die Ausgabenerklärung aufgenommen werden. 4. Die Ausgaben für Großprojekte können nicht vor der Entscheidung der Kommission zur Festlegung des Gemeinschaftsbeitrags bescheinigt werden. 5. Projekte, die erhebliche Nettoeinnahmen erzielen: Die zuschussfähigen Gesamtkosten des Großprojekts werden in der Ausgabenerklärung deklariert. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben sind lediglich in zuschussfähige Gesamtausgaben und die entsprechende öffentliche Beteiligung aufzuschlüsseln. 2. Die zuschussfähigen Gesamtausgaben der Begünstigten müssen unabhängig von der gewählten Option zur Berechnung des Gemeinschaftsbeitrags bescheinigt werden. 3. Staatliche Beihilfen: Vorschüsse können in die Ausgabenerklärung aufgenommen werden. 4. Die Ausgaben für Großprojekte können ab dem Datum der Förderfähigkeit des Programms bescheinigt werden. 5. Einnahmenschaffende Projekte: In der Ausgabenerklärung wird nur der Betrag deklariert, auf den der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewendet wird. |
| BERECHNUNG DER FONDSBETEILIGUNG | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Erstattung zum Kofinanzierungssatz der Vorhaben (in der Ausgabenerklärung bescheinigter Gemeinschaftsbeitrag) oder zum Kofinanzierungssatz der Maßnahme, wobei der niedrigere Wert maßgebend ist. | <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung der Fondsbeteiligung zum Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse ohne Bezug auf den Gemeinschaftsbeitrag auf Ebene der Vorhaben. |
| AUTOMATISCHE AUFHEBUNG VON MITTELBINDUNGEN | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigte und zulässige Beträge, die der Fondsbeteiligung entsprechen, werden selbst dann berücksichtigt, wenn sie keine Zahlung der Kommission zur Folge haben. | <ul style="list-style-type: none"> • Es können nur von der Kommission gezahlte und zu zahlende Beträge berücksichtigt werden, die gemäß Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berechnet werden. |
| EINBEHALTUNGEN UND WIEDEREINZIEHUNGEN / UNREGELMÄßIGKEITEN | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinschaftsbeitrag wird vom Mitgliedstaat in der Ausgabenerklärung zum | <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinschaftsbeitrag wird von der Kommission zum Kofinanzierungssatz der |

| | |
|---|--|
| Kofinanzierungssatz des Vorhabens vermindert. | Prioritätsachse vermindert (durch Anwendung von Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 auf die berichtigte Ausgabenerklärung). |
|---|--|